

SATZUNG DES KREISARCHIVS NORDHAUSEN

Aufgrund von § 86 der Thüringer Kommunalordnung und § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes hat der Kreistag am 15.03.1994 folgende Satzung für das Kreisarchiv Nordhausen beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Stellung des Kreisarchivs

- (1) Der Landkreis Nordhausen unterhält ein Kreisarchiv als öffentliches Archiv.
- (2) Das Kreisarchiv Nordhausen hat die Aufgabe, das kommunale und öffentliche Archivgut des Landkreises, der Gemeinden und der kommunalen Verbände zu übernehmen. Das Kreisarchiv erfaßt, verwahrt, erhält und erschließt das von ihm übernommene Archivgut und stellt es zur Benutzung bereit (Archivierung). Zur Ergänzung des übernommenen Archivgutes kann es auch Archivgut anderer Herkunft und sonstiges Dokumentationsmaterial erwerben, soweit daran besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (3) Das Kreisarchiv berät die Landkreisverwaltung, die Gemeindeverwaltungen und die kommunalen Verbände bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.
- (4) Der Kreistag Nordhausen archiviert seine gesamten Unterlagen im Kreisarchiv.
- (5) Das Kreisarchiv wirkt an der Erforschung und Vermittlung der von ihm verwahrten archivalischen Quellen mit.
- (6) Die Aufsicht des Kreisarchivs regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Kommunalaufsicht.

§ 2

Öffentliches und kommunales Archivgut

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen des Landkreises, der Gemeinden und der kommunalen Verbände, die zur dauernden Aufbewahrung vom Kreisarchiv übernommen werden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen politischen, wissenschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

(3) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschaften und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(5) Als kommunales Archivgut werden alle archivwürdigen Unterlagen bestimmt, die bei kommunalen Einrichtungen und ihren Funktions- und Rechtsvorgängern entstanden sind. Kommunales Archivgut wird vom Landkreis, den Gemeinden und den kommunalen Verbänden in eigener Verantwortung und Zuständigkeit archiviert.

(6) Der Landkreis unterhält zu diesem Zweck das Kreisarchiv. Sofern Gemeinden und kommunale Verbände kein eigenes öffentliches Archiv unterhalten, bieten sie ihre Unterlagen dem Kreisarchiv Nordhausen zur Archivierung an. Ein Rücknahmerecht wird durch die Übergabe nicht berührt.

(7) Öffentliches und kommunales Archivgut ist unveräußerlich. Eine Abgabe an andere öffentliche Archive ist zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt und die Grundsätze des Thüringer Archivgesetzes für die Aufbewahrung und Benutzung von öffentlichem Archivgut beachtet werden.

§ 3 Archivpflege

(1) Das Kreisarchiv Nordhausen übernimmt die zentrale bzw. dezentrale Archivpflege für die Gemeinden und kommunalen Verbände des Landkreises Nordhausen.

(2) Im Rahmen der zentralen Archivpflege für die in § 2 Abs. 6 aufgeführten kommunalen Gebietskörperschaften wird das Kreisarchiv mit der archivfachlichen Betreuung des dort anfallenden historischen Archivgutes und der Verwaltung des Informationsgutes dieser Verwaltungen beauftragt. Das Archiv- bzw. Informationsgut wird zu diesem Zweck dem Kreisarchiv übergeben, bleibt aber Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft.

(3) Für die Gemeinden und kommunalen Verbände, die ein eigenes öffentliches Archiv unterhalten, übernimmt das Kreisarchiv die dezentrale Archivpflege, d.h. die fachliche Betreuung und Beratung zu allen Fragen der Archivierung.

(4) Zur Realisierung der zentralen bzw. dezentralen Archivpflege werden zwischen den im § 2 Abs. 6 aufgeführten kommunalen Gebietskörperschaften und dem Kreisarchiv Vereinbarungen abgeschlossen.

§ 4 Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Die in § 2 Abs. 6 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, auszusondern und dem Kreisarchiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen.

(3) Die in § 2 Abs. 6 genannten öffentlichen Stellen dürfen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Kreisarchiv die Übernahme ablehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotener Unterlagen entschieden hat.

(4) Ausgesonderte Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.

(5) Die in § 2 Abs. 6 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Druckschriften dem Kreisarchiv zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Feststellung der Archivwürdigkeit und Bewertung

(1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in das Kreisarchiv entscheidet das Kreisarchiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle. Das Kreisarchiv ist berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuscheiden, wenn öffentliche Interessen oder berechnete Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Vertretern des Kreisarchivs ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registratur zu gewähren.

(3) Die Bewertungskriterien im Sinne des § 2 Abs. 2 sind in Aussonderungs- und Wertungsrichtlinien zusammenzufassen.

(4) Für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den anbietenden öffentlichen Stellen und dem Kreisarchiv, festzulegen.

§ 6

Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Die in § 2 Abs. 6 genannten öffentlichen Stellen haben die bei ihnen entstehenden Unterlagen im Rahmen der durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu verwahren und zu sichern.

(2) Zu diesem Zweck unterhält das Kreisarchiv ein Verwaltungsarchiv des Landratsamtes, seiner Funktions- und Rechtsvorgänger und ein Verwaltungsarchiv der Gemeinden und kommunalen Verbände.

(3) Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Rahmen laufender Fristen erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, die für die Unterlagen weiterhin verantwortlich bleiben und über die Benutzung durch Dritte entscheiden.

§ 7

Datenschutz, Sicherung und Erschließung

(1) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist das Archivgut einschließlich der seiner Erschließung dienenden Hilfsmittel vor unbefugter Nutzung zu sichern sowie der Schutz personenbezogener Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, sicherzustellen.

(2) Das Kreisarchiv hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie den Schutz vor Beschädigung oder Vernichtung zu gewährleisten.

(3) Das Kreisarchiv ist verpflichtet, die von ihm archivierten Unterlagen als öffentliches Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen.

(4) Zur besseren Erschließung darf das Archivgut mittels elektronischer Datenträger erfaßt und gespeichert werden; die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.

(5) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Kreisarchiv ist innerhalb der in § 9 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(6) Der Zugang zu unzulässig erhobenen Daten wird ausschließlich gewährt, wenn die Benutzung der Rehabilitierung Betroffener, der Wiedergutmachung oder dem Zweck gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 dient.

(7) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des geltenden Bundesdatenschutzgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 8 Benutzung von Archivgut

(1) Das Recht, Archivgut im Kreisarchiv zu benutzen, steht demjenigen zu, der ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, soweit nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Bildungszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

(3) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Kreisarchiv. In Zweifelsfällen ist der Datenschutzbeauftragte des Landes Thüringen zu konsultieren.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfaßt oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerks dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

(5) Die Benutzung von Archivgut ist einzuschränken oder zu versagen, wenn Grund zu der Annahme besteht,

1. daß dem Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder dem Wohl eines ihrer Länder wesentliche Nachteile erwachsen,
2. daß schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden,
3. daß der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde
oder
4. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

(6) Alle weiteren Fragen der Benutzung des Kreisarchivs werden in der Benutzungsordnung des Kreisarchivs sowie in der Gebührenordnung des Landratsamtes Nordhausen geregelt.

§ 9 Schutzfristen

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr

nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Außerdem findet sie auf Unterlagen der staatlichen Verwaltungsbehörden der ehemaligen DDR, die nicht personenbezogen sind, keine Anwendung.

(3) Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst 60 Jahre nach seiner Schließung benutzt werden. Für personenbezogenes Archivgut, das besonderen Geheimhaltungs- und Schutzfristen unterliegt, beträgt die Schutzfrist, wenn das Todesjahr betroffener Personen feststellbar ist, 30 Jahre nach dem Tod bzw. 120 Jahre nach der Geburt bei nicht zu ermittelndem Todesjahr.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(5) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen insbesondere zulässig, wenn:

1. die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt. Soweit es sich nicht um Personen der Zeitgeschichte handelt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen;

2. die Benutzung zum Zweck der Strafverfolgung, Rehabilitierung von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, zur Wiedergutmachung, Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechts, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

(6) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern oder, wenn weder Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person durch den Benutzer einzuholen. Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung des Betroffenen voraus. Sind überwiegend schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 zu verfahren.

(7) Die festgelegten Schutzfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt; davon bleiben die im Abs. 3 festgelegten Schutzfristen unberührt.

(8) Der Landrat des Landkreises Nordhausen entscheidet über die Verkürzung oder Verlängerung der festgelegten Schutzfristen sowie über die Einschränkung oder Versagung der Benutzung des öffentlichen und kommunalen Archivgutes im Kreisarchiv.

§ 10 **Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

(1) Einer betroffenen Person ist, ohne Rücksicht auf die in § 9 Abs. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Kreisarchiv zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen. Statt einer Auskunft kann das Kreisarchiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das Kreisarchiv ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörigen Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen gemäß § 9 Abs. 6 zu.

(3) Die Gegendarstellung nach Abs. 2 bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschung wegen unzulässiger Datenverarbeitung wird durch die Übernahme in das Kreisarchiv nicht berührt.

(5) Das Gegendarstellungsrecht gemäß Abs. 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gerichte.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.